



Regierungsratsbeschluss vom 17. Dezember 2024

Leistungsaufträge betreffend Ausbildungsleistungen im Bereich der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen in Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen, Spitälern und Pflegeheimen

P241802

1. Der Regierungsrat erteilt den Leistungsauftrag nach Art. 39 Abs. 1^{bis} KVG an die Listenspitäler mit Standort im Kanton Basel-Stadt per 1. Januar 2025 befristet bis zum 30. Juni 2032.
2. Der Regierungsrat erteilt den Leistungsauftrag nach Art. 39 Abs. 1^{bis} KVG an die Pflegeheime auf der Pflegeheimliste des Kantons Basel-Stadt per 1. Januar 2025 befristet bis zum 30. Juni 2032.
3. Der Regierungsrat ermächtigt das Gesundheitsdepartement, die Leistungsaufträge nach Art. 36a Abs. 3 KVG an die zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung abrechnenden Organisationen mit Sitz im Kanton Basel-Stadt, die Pflegefachpersonen beschäftigen, per 1. Januar 2025 befristet bis zum 30. Juni 2032 zu erteilen.

Begründung

Mit Erlass des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege Ende 2022 nahm der Bund auch Anpassungen im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vor. So sehen die Art. 36a Abs. 3 und Art. 39 Abs. 1^{bis} KVG neu vor, dass den Spitälern, Pflegeheimen und Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen und über eine Zulassung zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) verfügen, ein Leistungsauftrag zur Ausbildungsförderung im Bereich der Pflege erteilt werden muss. Dies ist eine Voraussetzung zur OKP-Zulassung. Mit der Erteilung der Leistungsaufträge wird diesem Auftrag des Bundes für die gesamte Dauer der Ausbildungsförderung bis zum 30. Juni 2032 nachgekommen. Die durch die kantonalrechtlichen Grundlagen in den §§ 60a und 60b des Gesundheitsgesetzes sowie in der Kantonalen Verordnung über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege bereits etablierten Pflichten der Leistungserbringenden zur Ausbildung von Pflege

fachkräften werden damit in die Form des Leistungsauftrages überführt. Der Regierungsrat hat die Leistungsaufträge an die Listenspitäler mit Standort im Kanton Basel Stadt und die Pflegeheime auf der Pflegeheimliste des Kantons Basel-Stadt per 1. Januar 2025 befristet bis zum 30. Juni 2032 erteilt und das Gesundheitsdepartement ermächtigt, die Leistungsaufträge an die Organisationen mit Sitz im Kanton Basel-Stadt, die Pflegefachpersonen beschäftigen, per 1. Januar 2025 befristet bis zum 30. Juni 2032 zu erteilen.

